













Hinweise der amtlichen Pflanzenschutzberatung

Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Pflanzenschutzmaßnahmen im Tabakbau 2012

ÄNDERUNGEN ZUM NEUEN PFLANZENSCHUTZGESETZ

Unter www.bvl.bund.de sind in der Online Datenbank Anwendungshinweise für die Pflanzenschutzmittel hinterlegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den ausgewiesenen Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Die Zusammenstellung dieses Merkblattes enthält eine Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, die sich als gut wirksam erwiesen und praktisch bewährt haben. Sie soll als Orientierungshilfe für den Tabakanbauer dienen. Aktuelle Informationen erfolgen durch die Tabakberatung. Die Anwendungshinweise entbinden nicht von der Notwendigkeit, die Gebrauchsanleitung der Mittel genauestens zu beachten. Besonders wird auf die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die Auflagen zum Anwenderschutz, zur Bienengefährlichkeit und Fischgiftigkeit sowie die Abstandsauflagen zu Gewässern (NG, NW) und Saumstrukturen (NT) verwiesen.

Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel nach § 18 Pflanzenschutzgesetz (alt):

Nach dem alten Pflanzenschutzgesetz (§ 18,18a PflSchG) konnte das BVL auf Antrag die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen. Folgende Grundsätze sind für die Anwendung dieser genehmigten Pflanzenschutzmittel zu beachten:

- Eine Genehmigung wurde nur für zugelassene Mittel erteilt. Sie endet mit dem Ende der Zulassung des Mittels. Restmengen können wie bei den Zulassungen aufgebraucht werden.
- Die Genehmigung entspricht rechtlich nicht einer Zulassung.
- Bei der Anwendung des Mittels im genehmigten Anwendungsgebiet sind die zusätzlichen Vorgaben für das Mittel zu berücksichtigen.
- Die Gebrauchsanleitung für das Mittel ist zu beachten.
- Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Beeinträchtigungen der Kultur liegen allein in der Verantwortung des Anwenders.
- Die Genehmigung gilt nur für die Anwendung der Mittel in Betrieben des Gartenbaus, der Land- und der Forstwirtschaft.

Art. 51 Zulassung der Verordnung (EG) 1107/2009 (neu)

Die Genehmigungen von Pflanzenschutzmitteln nach § 18 a und b werden durch den Artikel 51 ("Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen") der EU-VO 1107/2009, nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 ("Gefahr im Verzug") durch den Artikel 53 ("Notfallsituation im Pflanzenschutz") sowie im nationalen Gesetz in § 29 ("Inverkehrbringen in besonderen Fällen") ersetzt. Die Genehmigungen nach § 18 b werden weiterführend im neuen nationalen PflSchG über § 22 ("Weitergehende Länderbefugnisse") geregelt. Für die Zulassungen nach Art. 51 EU-VO gilt weiterhin, dass neben der Indikationszulassung für ein Pflanzenschutzmittel dasselbe Mittel für eine geringfügige Anwendung mit einer anderen Indikation zugelassen werden kann: nur möglich für zugelassene Mittel und zeitlich gebunden an deren Zulassung sowie nur in Betrieben der Land- oder Forstwirtschaft bzw. des Gartenbaus, rechtlich nicht gleichzusetzen mit der Grundzulassung des Mittels, verpflichtende Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Gebrauchsanleitung, mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Pflanzenverträglichkeit liegen allein in der Verantwortung des Anwenders (vor größerem Einsatz Testung des Mittels unter betriebsüblichen Bedingungen) sowie für die Aufbrauchfrist gilt dieselbe Regelung wie bei der jeweiligen Zulassung. Für die Zulassungen nach Art. 51 EU-VO in Verbindung mit § 22 PflSchG gilt: In den weitergehenden Länderbefugnissen nach § 22 PflSchG wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, Anwendungen im Einzelfall zuzulassen, diese gelten somit nicht bundesweit. Sie werden in Baden-Württemberg vom LTZ Augustenberg auf Antrag des Anwenders erteilt, sofern das BVL keine fachlichen Einwände hat. Diese Genehmigungen sind gebührenpflichtig und zeitlich begrenzt. Sie enden spätestens mit dem Ende der Grundzulassung ohne Aufbrauchfrist. Da sie nicht allgemein gültig sind, werden sie in diesem Heft nicht berücksichtigt. Die Genehmigungen können bei den zuständigen Erzeugergemeinschaften erfragt werden.

<u>Aufbrauchfristen</u>

Mittel mit Zulassungsende:

- vor dem 14.06. dürfen zwei Jahre lang nach Zulassungsende aufgebraucht werden. Die Aufbrauchfrist beginnt jeweils am 1. Januar des dem Datum des Zulassungsendes folgenden Jahres.
- nach dem 14.06. haben nach Zulassungsende eine 6-monatige Abverkaufs- und anschließend eine 12-monatige Aufbrauchfrist.

Die Genehmigungen und Zulassungen sind unter: www.ltz-augustenberg.de > Pflanzengesundheit/Pflanzenschutz > Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz zu finden.

1. Hygienemaßnahmen bei der Anzucht

Um Saatbeetinfektionen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen dringend angeraten:

- 1.1 Nur geprüftes Saatgut verwenden (pilliertes Saatgut ist zertifiziert).
 - Aussaat in Beete mit geringer Saatstärke: 1 g auf 8 m².
- 1.2 In Anzuchtzelten alle Tabakreste gründlich entfernen.
- 1.3 Bei der schwimmenden Anzucht: jährlich neue Folien und Styroporplatten verwenden.
- 1.4 Bei der Anzucht in Hartschalen-Trays: In Trays die Erdereste aus dem Vorjahr vollständig entfernen. Desinfektion möglich mit Heißwasserbehandlung (70° C) oder mit **Menno Florades**¹ (31.12.2014) Die Einwirkzeit ist abhängig von der Konzentration. Empfehlung: mit 4%iger **Menno Florades**-Lösung sehr gut benetzen und eine Stunde einwirken lassen.
- 1.5 Abdecken mit Vlies fördert ein schnelles und gleichmäßiges Keimen des Saatgutes.
- 1.6 Gebrauchte Abdeckvliese von Verunreinigungen, insbesondere Unkrautsamen, säubern.
- 1.7 Klima im Anzuchtzelt:

Temperaturstress unbedingt vermeiden. Den täglichen Unterschied zwischen den Höchst- und Tiefsttemperaturen so gering wie möglich halten. Höchsttemperaturen (über 35°C) reduzieren durch frühzeitiges Lüften. Tiefsttemperaturen (ab Temperaturen unter 10°C) erhöhen durch Schließen der Anzuch tzelte. Türen sind Kältequellen. Auch kleine Löcher in der Folie zukleben. Zugluft vermeiden.

2. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Anzucht

Wasseraufwand: 100 - 200 ml/m² (= 2.000 l/ha)

2.1 Blauschimmel (Peronospora tabacina) Melody Combi¹ (31.12.2014)

Empfehlung: bei schwimmender Anzucht **Melody Combi**¹ (31.12.2014) beim Auslegen der Platten ins Wasser. Bei Tray-Anzucht können Spritzbehandlungen mit **Melody Combi**¹ (31.12.2014) durchgeführt werden. Das Auftreten und der Verdacht des Auftretens des Blauschimmels sind der zuständigen Behörde zu melden! (Blauschimmelverordnung vom 13.4.1978, zuletzt geändert im Oktober 1999). Sämtliche Sorten sind im Anzuchtbeet zu behandeln.

Vor dem Auspflanzen Setzlinge sorgfältig auf Blauschimmelbefall und andere Krankheiten kontrollieren und bei Bedarf eine weitere Behandlung vornehmen. Zum Pflanzen ausschließlich nicht befallene Setzlinge verwenden. Befallene oder des Befalls verdächtige Pflanzen sind unverzüglich zu vernichten. Nach abgeschlossener Auspflanzung sind die nicht benötigten Setzlinge umgehend zu entfernen und zu vernichten.

2.2 Auflaufkrankheiten im Saatbeet: Botrytis, Rhizoctonia, Pythium

Botrytis (*Botrytis cinera*) ist die häufigste Ursache von Stängelerkrankungen im Saatbeet. In der Schwimmenden Pflanzenanzucht 1ml Scala (31.12.2019) pro m² beim Befüllen der Becken dem Anzuchtwasser dazugeben, Spritzbehandlungen mit 25 ml in 10 l Wasser auf 100 m².

Rhizoctonia (*Rhizoctonia solani*): bei ersten Befallsanzeichen ab dem 1- bis 2- Blatt-Stadium **Risolex flüssig**¹ (31.12.2015) (bis 2,0 ml/m²) gießen. Anwendung nach 14–21 Tagen wiederholen.

Pythium-Arten (Pythium spp.): bei Infektionsgefahr Proplant¹ (31.12.2012) (2,0 ml/m²) gießen.

2.3 Schnecken

Nach Befallsbeginn **Mesurol Schneckenkorn**¹ (31.12.2021) (0,5 g/m² = ca. 45 Granulatkörner/m²) streuen. Das Mittel besitzt gute Nebenwirkungen auf Tausendfüßler, Werren und Asseln.

- 2.4 Blattläuse
 - Für konventionelle oder Trays-Anzucht: **Confidor WG 70**¹ (31.12.2016) (0,5 g/m²) vom 4. bis 9. Laubblatt bis 10 Tage vor dem geplanten Auspflanztermin spritzen oder gießen bei Ausschluss einer Kontamination von gewachsenem Boden. Sofort nach der Behandlung Pflanzen abspülen, um phytotoxische Schäden zu vermeiden.
 - Für schwimmende Anzucht: **Confidor WG 70**¹ (31.12.2016) (4,0 g/m² und 100 l Wasser) wird vor dem Einlegen der Platten ins Becken gegeben. Gleichmäßige Verteilung garantieren.

3. Pflanzenschutzmaßnahmen im Freiland

Wasseraufwand 300 l/ha bis 900 l/ha.

3.1 Sclerotinia – Stängelfäule (Sclerotinia spp.)

Dauersporen (Sclerotien) können im Boden einige Jahre überdauern. Zur Bekämpfung der Sclerotien nach der Ernte der Vorfrucht bis zu 8,0 kg/ha **Contans WG**¹ (31.12.2018) mit den zerkleinerten Pflanzenresten bis 20 cm einarbeiten. Um eine Wirkung zu erzielen, müssen die Sporen des Pilzes *Coniothyrium minitans* an die Dauersporen gelangen. Die intensiv mischende Einarbeitung sollte so schnell wie möglich (bei Sonneneinstrahlung spätestens nach 4 Stunden) erfolgen. Bei Unklarheiten Beratung anfordern!

3.2 Blauschimmel (Peronospora tabacina)

Die Bekämpfung muss stets vorbeugend erfolgen. Alle Tabakbestände laufend auf Befall kontrollieren. Hinweise des Warndienstes beachten! Das Auftreten von Blauschimmel sofort dem Pflanzenschutzdienst anzeigen. Unbedingt Beratung anfordern. Wegen verbreiteter Metalaxyl-Resistenz sollte auf den Einsatz Metalxyl-M-haltiger Mittel verzichtet werden.

3.3 Echter Mehltau (Erysiphe cichoracearum)

Ab Befallsbeginn können die Fungizide **Discus**¹ (31.12.2016) (0,3 kg/ha), **Stroby WG**¹ (31.12.2016) (0,3 kg/ha) oder **Topas**¹ (31.12.2021) (0,3 l/ha) in 400–800 l Wasser/ha im Abstand von 14–21 Tagen angewandt werden.

3.4 Blattläuse

Bei Befallsbeginn **Pirimor Granulat** (31.12.2014) (450 g/ha) oder **Plenum 50 WG** (31.12.2014) anwenden. Bei Auftreten des Kartoffel-Y-Virus Tabak-Beratung anfordern.

- 3.5 Unkräuter
 - Gegen zweikeimblättrige Unkräuter bis 3 Tage nach dem Pflanzen Flexidor² (31.12.2011) (0,25 l/ha in 200–600 l Wasser/ha) oder Centium 36 CS¹ (31.08.2012) (0,33 l/ha in 200–400 l Wasser/ha) einsetzen.

- Gegen zweikeimblättrige Unkräuter, außer Klettenlabkraut, Einjähriges Rispengras, Windhalm und Ackerfuchsschwanz, Devrinol FL¹ (31.12.2020) (2,0 l/ha in 200–400 l Wasser/ha) vor dem Pflanzen ausbringen und flach einarbeiten.
- Gegen einkeimblättrige Unkräuter außer Gemeiner Quecke und Einjähriges Rispengras nach dem Pflanzen und nach dem Auflaufen der Unkräuter Fusilade MAX¹ (30.06.2012) (1,0 l/ha in 200-400 l Wasser/ha) spritzen.

Kennzeichenerklärung, Auflagen

Xn = gesundheitsschädlich, Xi = reizend, T = giftig, N = umweltgefährlich

B1: bienengefährlich, B2: bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach Bienenflug (23 Uhr), B3: Bienen werden durch festgelegte Anwendung nicht gefährdet, B4: nicht bienengefährlich

NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflä-NW606

chengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich NW609 periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden,

wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon NW642 ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion NW701 darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

* Gewässerabstand: reduzierte Abstände möglich nach der Risikokategorie: A/B/C/D oder bei Verwendung verlustmindernder Applikationstechnik 50% / 75% oder 90%.

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte NT101 Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 NT103 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT108 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind

WW7091 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen

2 Aufbrauchfristen

Mittel mit Zulassungsende:

- vor dem 14.06. dürfen zwei Jahre lang nach Zulassungsende aufgebraucht werden. Die Aufbrauchfrist beginnt jeweils am 1. Januar des dem Datum des Zulassungsendes folgenden Jahres
- nach dem 14.06. haben nach Zulassungsende eine 6-monatige Abverkaufs- und anschließend eine 12-monatige Aufbrauchfrist.

¹ Die Anwendung des Mittels ist nach § 18,18a Pflanzenschutzgesetz genehmigt. Verträglichkeit und Wirkung wurden nicht wie bei den zugelassenen Mitteln geprüft. Daher höheres Anwendungsrisiko - Vorsicht bei der Anwendung. Schäden oder nicht ausreichende Wirkung gehen zu Lasten des Anwenders.

4. Empfehlungen zur Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern

4.1 Anwendung im Saatbeet

4.1.1 Pilzkrankheiten		Zahl de	Zulassungsende			
Mittelbeispiele	Kennzeichnung	Blauschimmel	Pythium	Rhizoctonia	Botrytis	
Scala	B4				schw. Anz. 1 x 1,0 Tray: 2 x 0,25	31.12.2019
Melody Combi ¹	N. Xn. B4	spritzen: 3 x 0,2			•	31.12.2014
	N, XII, D4	spritzen: 3 x 0,2				31.12.2014
Risolex flüssig ¹	N, B3			2 x 2,0		31.12.2015
Proplant ¹	B4		2 x 2,0			31.12.2012

4.1.2 Tierische Schädlinge		Zahl der Anwendungen/Kultur und Jahr x Aufwandmenge [g bzw. ml/m²]					
Mittelbeispiele	Kennzeichnung	Blattläuse	Schnecken				
Confidor WG 70 ¹	N; Xn; B1	spritzen oder gießen: 1 x 0,5 schw. Anz.: 1 x 4 g/100 l Wasser				31.12.2016	
Mesurol Schneckenkorn ¹	Xn; B3		2 x 0,5			31.12.2021	

4.2 Anwendung im Freiland

4.2.1 Pilzkrankheite	n		Zahl der Anwendung	Zahl der Anwendungen/Kultur und Jahr x Aufwandmenge [kg bzw. l/ha]					
Mittelbeispiele	Kennzeichnung	Auflagen	Blauschimmel	Echter Mehltau	Sclerotinia				
Contans WG ¹	B3	NW642			1 (2) x 4,0 bis 10cm 1 (2) x 8,0 bis 20cm	31.12.2018			
Discus ¹	N, Xn, B4	NW609: 5m		2 x 0,3		31.12.2016			
Forum ¹	N, Xn, B4	NW642	3 x 1,5			31.12.2018			
Ortiva ¹	N, B4	NW605: 5/5/*m, NW606: 5m, NW701	2 x 1,0	2 x 1,0		31.12.2020			
Ranman ¹	N, Xn, B4	NW642	3 x 0,2 (+0,15 l/ha Form.hilfsstoff)			31.12.2015			
Topas ¹	N, Xi, B4	NW642		2 x 0,3		31.12.2021			

4.2.2 Tierische Schädlin	nge		Zahl der Anwendungen/Kultur u [kg bzw. l/	Zulassungsende	
Mittelbeispiele	Kennzeichnung	Auflagen	Beißende Insekten	Blattläuse	
Fastac SC Super		bis 50cm: NW605: 10/5/5m, NW06: 20m, NT102	1 x 0,06		
Contact ¹	N, Xn, B4	50-75 cm: NW607: 15/10/5m, NT102, NW701	1 x 0,9		31.12.2015
Contact		>75cm: NW607:20/10/5m, NT103, NW701	1 x 0,12		
Pirimor Granulat	N, T, B4	NW605: 5/*/*m NW606: 5m, WW7091	3 x 0,45	31.12.2014	
Plenum 50 WG ¹	N, Xn, B1	NW605: 5/*/*m NW606: 5m, NT102		2 x 0,6	31.12.2014
Karate mit Zeon Technologie	N, Xn, B4	NW605: 10/5/*m NW606: 15m, NT103	1 x 0,075		31.03.2012
Mittelbeispiele	Kennzeichnung	Auflagen	Nacktschne	ecken	
Sluxx bzw. NEU 1181 M	В3		4 x 7,0		31.12.2015
Ferramol Schneckenkorn P bzw. NEU 1165 Profi	В3		4 x 50,0	31.12.2015	

4.3 Anwendung im Freiland

4.3.1 Unkräuter und Ungräser				Ungräser			Unkräuter								Zulassungsende
Mittelbeispiele	Kennzeichnung, Auflagen	Aufwandmenge [I bzw. kg/ha]	Einjährige Rispe	Ackerfuchs- schwanz, Windhalm	Hirse	Klettenlab- kraut	Kamille	Vogelmiere	Weißer Gänsefuß Melde	Knöterich	Ehrenpreis	Ackerheller- kraut	Ausfallraps	Amaranth	
Centium 36 CS ¹	B3, NT101	0,33	-	-	-	+	-	++	-	+(+)	+(+)	++	-	-	31.08.2012
Devrinol FL ¹	N, B4, NW609:5m	2,0	+	+(+)	+	-	++	++	++	+	(+)	(+)	-	-	31.12.2020
Flexidor ²	B4, NW609: 5m	0,25	-	-	-	-	+(+)	++	++	+(+)	+(+)	++	+(+)	+	31.12.2011
Fusilade MAX ¹	N, Xn, B4 NT101	1,0	-	++	++	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.06.2012
Stomp Aqua ¹	N, Xn, B4, NT108, NW605: 20/10/5m NW606: 20m	3,5	++	+(+)	+(+)	+	+	++	++	+	++	++	+	+	31.12.2017
Wirkung: ++: gut +(+): gut bis befriedigend +: befriedigend (+): nicht immer befriedigend -: nicht ausreichend															

5. Auskunftstellen des Pflanzenschutzdienstes

In Baden-Württemberg

www.ltz-augustenberg.de

Landwirtschaftliches Technologiezentrum

Augustenberg
- Außenstelle Stuttgart Reinsburgstr. 107 70197 Stuttgart Tel.: (07 21) 9468 450 Fax: (07 21) 9468 452

Außenstelle Rheinstetten-Forchheim

Kutschenweg 20 76287 Rheinstetten Tel.: (07 21) 9518 30 Fax: (07 21) 95182 02

Regierungspräsidium Stuttgart

Pflanzenschutzdienst – Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart

Tel.: (07 11) 904 2915/6 Fax: (07 11) 904 2938

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Pflanzenschutzdienst -Schloßplatz 4 - 6 76131 Karlsruhe Tel.: (07 21) 926 5171 Fax: (07 21) 926 5337

Regierungspräsidium Freiburg

– Pflanzenschutzdienst –

Bertoldstr. 43 79098 Freiburg

Tel.: (07 61) 2 08 13 03 Fax: (07 61) 2 08 12 36

Sowie die Pflanzenproduktionsberater mit Dienstsitz an den jeweiligen Landratsämtern

in Bayern

www.alf-rh.bayern.de

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Rügländer Str. 1 91522 Ansbach Tel.: (09 81) 8 90 80 Fax: (09 81) 8 90 81 99

Amt für Landwirtschaft Fürth

Jahnstr. 7 90763 Fürth

Tel.: (09 11) 99 71 50 Fax: (09 11) 9 97 15 43

Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth

Johannes-Strauss-Str. 1 91154 Roth

Tel.: (0 91 71) 84 20 Fax: (0 91 71) 84 25 5

Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Pflanzenschutz

Lange Point 10 85354 Freising

in Brandenburg Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft und Flurneuordnung

Frankfurt /Oder (LVLF) - Pflanzenschutzdienst-Am Halbleiterwerk 1 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 52 17 62 2 Fax.: (03 35) 52 17 37 0

Dienstsitz Neuruppin Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin Tel.: (03 39 1) 83 82 93

Fax.: (03 39 1) 83 82 84

Dienstsitz Prenzlau Grabowerstraße 33 17291 Prenzlau

Tel.: (03 98 4) 71 87 19 Fax.: (03 98 4) 71 87 77

Dienstsitz Manschnow Herzershof 10

15328 Küstriner Vorland Tel.: (03 34 72) 71 45 Fax.: (03 34 72) 71 46

Verwaltungszentrum Wünsdorf Teilbereich C Steinplatz 1 15838 Waldstadt - Wünsdorf Pflanzenschutzdienst

Referat Ackerbau und Grünland

Tel.: (03 37 02) 73 61 8 Fax.: (03 37 02) 73 62 2

Dienstsitz Cottbus Behördenzentrum Südeck vom- Stein-Straße 30 03050 Cottbus

Tel.: (03 55) 49 91 71 60-63 Fax.: (03 55) 49 91 71 65

in Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Breitenweg 71

67321 Neustadt-Mußbach Tel.: (0 63 21) 6 71-1 Fax: (0 63 21) 6 71-2 22

Tabakfachberatung Gottfried-Renn-Weg 2 67346 Speyer

Tel.: (0 62 32) 6 03 90 Fax: (0 62 32) 60 39 17

in Sachsen

Sächsische Landesanstalt für

Landwirtschaft

Fachbereich 4 - Pflanzliche Erzeugung Referat 44 Pflanzenschutz

Stübelallee 2, 01307 Dresden Tel.: (0351) 44083-14 Fax: (0351) 44083-25

die Sachbearbeiter pflanzliche Erzeugung bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft

in Sachsen-Anhalt

www.llfg.sachsen-anhalt.de

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten

und Gartenbau Sachsen-Anhalt Dezernat Pflanzenschutz Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg Tel.: (0 34 71) 33 43 44 Fax: (0 34 71) 33 41 09

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Altmark Sachgebiet Pflanzenschutz

Akazienweg 25 39576 Stendal

Tel.: (0 39 31) 63 36 07 Fax: (0 39 31) 63 31 00

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Altmark Außenstelle Salzwedel Sachgebiet Pflanzenschutz

Buchenallee 3 29410 Salzwedel Tel.: (0 39 01) 84 62 34 Fax: (0 39 01) 84 61 00

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Mitte Sachgebiet Pflanzenschutz Große Ringstr. 20 38820 Halberstadt

Tel.: (0 39 41) 67 14 66 Fax: (0 39 41) 67 11 99

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Mitte Außenstelle Wanzleben Sachgebiet Pflanzenschutz Ritterstr. 17-19

39164 Wanzleben Tel.: (03 92 09) 20 33 42 Fax: (03 92 09) 20 31 99

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Süd Sachgebiet Pflanzenschutz

Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels Tel.: (0 34 43) 28 05 16 Fax: (0 34 43) 2 80 80

Amt für Landwirtschaft, Forsten und

Flurneuordnung Süd Außenstelle Halle Sachgebiet Pflanzenschutz

Mühlweg 19 06108 Halle

Tel.: (03 45) 2 31 67 27 Fax: (03 45) 5 22 50 07

Amt für Landwirtschaft, Forsten und Flurneu-

ordnung Anhalt

Sachgebiet Pflanzenschutz Ferd.-v.-Schill-Str. 24 06844 Dessau Tel.: (03 40) 23 03 163

Fax: (03 40) 23 03 100

Stand: März 2012

Bearbeiter: Freya Grünewald LTZ Augustenberg, Außenstelle Stuttgart, Dr. Norbert Billenkamp, LTZ Augustenberg, Außenstelle Forchheim, Walburga Schwär, Beratungsdienst Tabakbau Baden-Württemberg e.V.